

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 612 / 64

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. Oktober 1966

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle
Kläger und Revisionskläger,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 28. Juli 1966 durch

Senatspräsident	R a a c k
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	F o x und
Bundessozialrichter	K r i e g

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
23. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger ist am 26. März 1950 unehelich geboren. Sein Vater ist der Maurer Harry H..... Im September 1951 heiratete seine Mutter den Maurer Hans E..... Nach der Eheschließung wurde auch der Kläger in dessen Haus aufgenommen und erhielt den Familiennamen E..... Amtsvormund war das Jugendamt in Neumünster.

Vom November 1959 bis Dezember 1960 befand sich der Kläger in freiwilliger Heimerziehung bei der Arbeiterwohlfahrt in Pinneberg. Nachdem am 7. Juni 1961 vom Amtsgericht in Neumünster die vorläufige Fürsorgeerziehung über ihn angeordnet worden war, wurde er noch am selben Tage dem Landesjugendheim in Schleswig und später dem Nordseeheim in Büsum zugewiesen. Er verblieb bis zum 30. März 1963 in Heimerziehung, nachdem am 16. März 1962 auch die endgültige Fürsorgeerziehung angeordnet worden war, und wurde dann versuchsweise unter Aufrechterhaltung der Fürsorgeerziehung der Mutter überlassen.

Hans E....., der Stiefvater des Klägers, bezog vom 1. August 1961 an von der Beklagten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Sie belief sich einschließlich des Kinderzuschusses für seine sechs eigenen Kinder auf monatlich DM 505,70. Ein Kinderzuschuß für den Kläger wurde nicht gezahlt, ein solcher war auch nicht beantragt worden. Am 8. Juni 1962 starb Hans E.....

Einen im Juni 1962 gestellten Antrag auf Zahlung von Waisenrente aus der Versicherung des Verstorbenen an

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

seinen Stiefsohn, den Kläger, lehnte die Beklagte ab. Dagegen ist Klage erhoben worden mit dem Antrage, den Bescheid der Beklagten vom 19. Februar 1963 aufzuheben und diese zu verpflichten, einen neuen Bescheid zu erteilen, durch welchen dem Kläger vom 1. Juli 1962 an Waisenrente aus der Versicherung des am 8. Juni 1962 verstorbenen Hans E. gewährt wird.

Das Sozialgericht (SG) Schleswig hat die Klage durch Urteil vom 19. Februar 1964 abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung ist vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen worden. Dieses war im wesentlichen, ebenso wie das SG, der Auffassung, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Waisenrente nach den §§ 1267, 1262 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht zu, da er zur Zeit des Todes seines Stiefvaters sich in Fürsorgeerziehung befunden habe und damit zu diesem Zeitpunkt von einer Aufnahme in den Haushalt nicht gesprochen werden könne, jedenfalls dann nicht, wenn praktisch jede materielle und ideelle Verbindung abgerissen gewesen sei. Der Versicherte habe den Kläger nicht während der Dauer der Fürsorgeerziehung überwiegend unterhalten. Die behauptete Bereitstellung von Kleidungsstücken während der Heimerziehung, über deren Umfang im übrigen im einzelnen nichts Näheres hätte angegeben werden können und der auch sicherlich wegen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten und seiner sonstigen Unterhaltsverpflichtungen nur sehr enge Grenzen gezogen gewesen seien, könne einer Übernahme der Unterhaltskosten für den außerhalb des Hauses untergebrachten Kläger nicht gleichgestellt werden.

Damit sei der Tatbestand der §§ 1267, 1262 Abs. 2 Nr. 2 RVO selbst dann nicht verwirklicht, wenn man bei auswärtiger Unterbringung die Tragung der hierfür entstehenden Kosten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Aufnahme in den eigenen Haushalt rechtlich gleichstelle. Somit hätte eine Aufnahme in den Haushalt bzw. deren Fortbestand allenfalls noch dann angenommen werden können, wenn der Kläger wenigstens die ideelle Verbindung zu seinem Stiefvater weiter aufrechterhalten hätte. Schon kurze Zeit nach der Heimaufnahme seien jedoch die Beziehungen des Klägers zu seiner Mutter nur noch sehr lose gewesen, während er von seinem Stiefvater überhaupt nichts mehr gehört habe. Es könne daher auf sich beruhen, ob die Aufrechterhaltung einer ideellen Verbindung überhaupt den Begriff der Aufnahme in den Haushalt erfüllen könne.

Das LSG hat in seinem Urteil vom 23. Oktober 1964 die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem sinngemäß gestellten Antrage,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Schleswig vom 19. Februar 1964 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die beantragte Waisenrente zu gewähren.

Gerügt wird Verletzung der Art. 6 und 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und der Bestimmungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl I, 1206), wie im einzelnen aus den Schriftsätzen vom 15. Dezember 1964 und 20. Januar 1965 ersichtlich ist. Das LSG habe insbesondere Zweck und familienrechtliche Bedeutung der Fürsorgeerziehung verkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

da das angefochtene Urteil richtig sei. Eine etwaige

- 5 -



- 5 -

Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des § 1262 Abs. 2 RVO sei bisher noch niemals in Literatur und Rechtsprechung angedeutet worden.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die Revision ist nicht begründet.

Das LSG hat den Sachverhalt allein im Hinblick auf § 1267 RVO in Verbindung mit § 1262 Abs. 2 Nr. 2 RVO geprüft, wonach zu den waisenrentenberechtigten Kindern eines verstorbenen Versicherten u.a. auch die in seinen Haushalt aufgenommen gewesenen Stiefkinder gehören, nicht aber hat es erwogen, ob der Kläger etwa auch als Pflegekind im Sinne des § 1262 Abs. 2 Nr. 7 RVO in der hier noch maßgebenden Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes idF des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze (KGÄndG) vom 27. Juli 1957 (BSG 12, 35) angesehen werden muß, nachdem der Versicherte ihm seinen Namen erteilt und ihn ersichtlich mindestens zunächst wie seinen eigenen Sohn behandelt hatte (vgl. BSG 13, 72, 74; 19, 106, 107; 20, 26). Ein Waisenrentenanspruch ist indes nach beiden Vorschriften nicht begründet, da der Kläger im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nicht in dessen Haushalt aufgenommen war, wie beide Vorschriften es voraussetzen.

Aufnahme in den Haushalt bedeutet Aufnahme in die Familiengemeinschaft (VerbKomm., 6. Aufl., § 1262 RVO Anm. 6; auch

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 690 e). Aufnahme in die Wohnung ist hierzu freilich nicht erforderlich, wenn sie auch die Regel sein wird. Vielmehr ist, soweit ersichtlich, allgemein anerkannt, daß Aufnahme in den Haushalt z.B. auch dann vorliegen kann, wenn das Kind sich zur Schul- oder Berufsausbildung auswärts befindet (VerbKomm. aaO; Brackmann aaO, S.690e; Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, § 1262 RVO Anm. II 2 a; Elsholz/Theile, Die gesetzliche Rentenversicherung, Nr. 45 Anm. 4; Eicher/Haase, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 3. Aufl., § 1262 RVO Anm. 5; Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 583 RVO Anm. 26; Wickenhagen/Krebs, Bundeskindergeldgesetz, § 2 Anm. 9 und 10). Wohl aber gehört es zum Begriff der Aufnahme eines Kindes in den Haushalt, daß die Person, die als Aufnehmender in Betracht kommt, zu dem Kinde in ein Betreuungs- und Erziehungsverhältnis familienhafter Art tritt (BSG 20, 91). Ob bei einem in Fürsorgeerziehung befindlichen Kinde die Haushaltszugehörigkeit in diesem Sinne allgemein nicht mehr angenommen werden kann (so Wickenhagen/Krebs, Bundeskindergeldgesetz, § 2 Anm. 9), kann offenbleiben. Denn jedenfalls kann im vorliegenden Falle nach den gemäß § 163 SGG das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts keine Rede davon sein, daß zwischen dem Kläger und dem Versicherten Hans E. eine Familiengemeinschaft in dem dargelegten Sinne bestanden hätte, da, wie in dem angefochtenen Urteil näher ausgeführt ist, zwischen beiden jede materielle und ideelle Verbindung abgerissen war (zu vergl. BSG 20, 91, 94). Daß, wie die Revision ausgeführt hat, die Fürsorgeerziehung nicht die Aufgabe hat, die Betroffenen zu trennen, sondern die Verbindung zwischen ihnen inniger zu gestalten, mag zutreffen, ist hier aber unerheblich, da die Fürsorge-



- 7 -

erziehung dieses Ziel nicht erreicht hat.

Auch was die Revision sonst noch hiergegen vorträgt, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Gründe, aus denen für den Kläger die Fürsorgeerziehung angeordnet war, sind unerheblich. Bedeutungslos ist somit, ob für die Anordnung dieser Maßnahme in erster Linie etwa die ungünstigen Wohnverhältnisse der Familie E. maßgebend waren. Desgleichen kommt es nicht darauf an, ob der Versicherte, als er noch nicht erwerbsunfähig war und noch arbeiten konnte, den Kläger von seinem Verdienst mitunterhalten hat. Das Gesetz stellt ausschließlich darauf ab, ob das Stief- bzw. Pflegekind zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, also, wenn eine Waisenrente begehrt wird, zur Zeit des Todes des Versicherten, in dessen Haushalt aufgenommen war. Über diese eindeutige gesetzliche Regelung können sich die Gerichte nicht aus sozialen Gründen oder aus allgemeinen Billigkeitserwägungen hinwegsetzen. Ob und inwieweit etwa sowohl bei Stiefkindern als auch bei Pflegekindern es für die Eigenschaft als Kind im Sinne des Gesetzes und damit für den Waisenrentenanspruch von Bedeutung ist, ob der Versicherte sie vor seinem Tode überwiegend unterhalten hat, braucht hier ebenfalls nicht entschieden zu werden. Nach den für den Senat bindenden Feststellungen des LSG, die vom Kläger nicht bestritten und insbesondere mit Verfahrensrügen nicht angegriffen sind, hatte der Versicherte den Kläger nicht überwiegend unterhalten. Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind ersichtlich nach § 82 JWG aus öffentlichen Mitteln bestritten worden.

Daß die geschilderte Rechtslage gegen Vorschriften des GG verstieße und damit verfassungswidrig sei, kann

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

nicht anerkannt werden. Die Art. 6 und 20 Abs. 1 GG gebieten keine andere Regelung der Berechtigung zum Bezüge von Waisenrente, als sie in den §§ 1267, 1262 RVO getroffen worden ist.

Nach alledem ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS